

Wald in guten Händen.**Forstamt Neuenburg**

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg · Zeteler Straße 18 · 26340 Zetel-Neuenburg

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Rathausplatz 9

26382 Wilhelmshaven

Johann Möller
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange

Zeichen
-

Tel.: +49 1512 1181930

johann.moeller@nfa-neuenbg.niedersachsen.de

16.09.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 219, 1. Änderung Stadt Wilhelmshaven Heppenser Groden Nord / Zum Ölhafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Nach Durchsicht der vorliegenden Planungsunterlagen ergibt sich, dass zwar keine Waldflächen im unmittelbaren Geltungsbereich betroffen sind, jedoch grenzt dieser unmittelbar an bestehende Waldflächen an.

Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Waldgesetz (NWaldLG) ist der Wald aufgrund seiner Multifunktionalität – Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion – zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Nach § 2 Abs. 3 NWaldLG gilt als Wald jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Wald liegt auch dann vor, wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben oder eine Erstaufforstung erfolgt ist.

Obwohl das NWaldLG keine Waldmindestgröße definiert, wird nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen eine hinreichend dicht mit Waldbäumen bestockte Fläche ab ca. 1.000 m² als Wald eingestuft. Diese Auffassung wurde bereits durch das Verwaltungsgericht Köln (Urt. v. 26.06.1979) sowie durch das OVG Lüneburg (Urt. v. 13.07.2005) bestätigt. Zusätzlich ist nach der Rechtsprechung eine Mindestbreite von ca. 30 m erforderlich, um eine Fläche als Waldfläche einzuordnen.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Biotopkartierung als HPS („sonstiger standortgerechter Gehölzbestand“) erfassten Bereiche als Waldflächen im Sinne des NWaldLG einzustufen. Diese unterliegen daher einem besonderen Schutz- und Erhaltungsgebot.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Waldentwicklung in waldarmen Regionen – wie hier in Wilhelmshaven – der gesetzgeberische Auftrag zu beachten, Waldflächen zu vergrößern und den Waldanteil insgesamt zu erhöhen.



Ebenso sollen Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauungen freigehalten werden. Nach den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen ist hierfür ein Abstand von ca. 100 m einzuhalten. Aus diesen Gründen ist bei den weiteren Planungsschritten sicherzustellen, dass die angrenzenden Waldflächen sowie die im Biotopkataster ausgewiesenen HPS-Bestände unberührt bleiben und in ihrer ökologischen Funktion dauerhaft geschützt werden.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehe für weitere Rückfragen oder Diskussionen zur Verfügung.

Weitere Anmerkungen zu den Waldbelangen halte ich für nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Johann Möller
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange